

schöfen von Athen, Larissa und Neopatrai ihr Kollege aus Theben fehlt, erklärt sich daraus, daß Theben zu diesem Zeitpunkt vakant war⁴⁵; beide Thebaner Suffragane sind unter den acht vertragsschließenden Bischöfen aber genannt, und auch die Anwesenheit des Thebaner Archidiakons ist eigens vermerkt. Mit den Erzbischöfen aus Athen, Larissa und Neopatrai und ihrem Kollegen aus Theben sind sämtliche Metropolen aus dem Raum zwischen dem Vardar und Korinth erfaßt; alle acht anwesenden Bischöfe und Elekten stammen ebenfalls aus diesem geographischen Raum⁴⁶. Nicht vertreten waren hingegen die drei innerhalb des 'Altreiches' Thessaloniki gelegenen Metropolen, also Serres, Philippi und Thessaloniki selbst. Daraus vorläufige Schlüsse zu ziehen wäre allerdings verfehlt, denn in Serres und

17. März 1206 ein zwischen dem Kaiser, dem päpstlichen Legaten Benedikt von S. Susanna (zu ihm siehe Anm. 91 und 93) und dem Patriarchen abgeschlossenes Konkordat, das durch das Ravenika-Konkordat für diesen geographischen Bereich keineswegs abgelöst und außer Kraft gesetzt worden ist. Vgl. hierzu GERLAND, *Geschichte* (wie Anm. 7) S. 75-80. Folglich war auch keiner der thrakischen Bischöfe in Ravenika anwesend außer dem Erzbischof von Herakleia am Marmarameer, der ebenso wie die unter den Zeugen aufgeführten vier Kanoniker der Hagia Sofia vielleicht als Vertreter des Patriarchen fungiert hat. – Der Konkordatstext vom 17. März 1206 ist als Transsumpt inseriert in das Schreiben Innocenz' III., Reg. IX 142 vom 5. August 1206, ed. *Die Register Innocenz' III.* 9. Band. 9. Pontifikatsjahr, 1206/1207. Texte und Indices, bearbeitet von Andrea SOMMERLECHNER / Othmar HAGENEDER / Christoph EGGER / Rainer MURAUER / Herwig WEIGL (Publikationen des Historischen Instituts beim Österreichischen Kulturforum in Rom, II. Abt.: Quellen, 1. Reihe 9, 2004) S. 257-260. Ein neues Konkordat für das Kaiserreich im engeren, thrakisch-kleinasiatischen Sinne wurde erst 1219 abgeschlossen, zu ihm vgl. WOLFF, *Politics* (wie Anm. 11) S. 265-271, der Text hier S. 299 f.

45) Der Erzbischof hatte Kaiser Heinrich 1209 beim Einzug in die Stadt noch empfangen (vgl. Valenciennes, *Histoire* [wie Anm. 2] c. 673 S. 111), muß dann aber bald verstorben sein; am 4. Oktober 1210 hatte Innocenz III. über eine zwiespältige Wahl zu entscheiden, vgl. Innocenz III., Reg. XIII 138, MIGNE PL 216 Sp. 324.

46) Im einzelnen: Die Bischöfe von Daulia (Phokis), Thermopylai (Phokis) und Aulon (Euböa) waren Suffragane von Athen; die Bischöfe von Zaratoria und Kastoria (beide Böotien) waren die beiden einzigen Suffragane von Theben; der Bischof von Zetunion/Lamia und der Elekt von Nazoresca (Thessalien) waren Suffragane von Larissa; der Elekt von Kitros (Süd-makedonien) schließlich war Suffragan von Thessaloniki. Der Bischof von Gardiki (Suffragan von Larissa) dürfte aufgrund einer Romreise abwesend gewesen sein (vgl. Innocenz III., Reg. XIII 101 vom 11. Juli 1210, MIGNE PL 216 Sp. 297 f.). Der zur römischen Oboedienz übergetretene griechische Bischof von Negroponte (zu ihm siehe Anm. 94) war bezeichnenderweise offenbar nicht anwesend.